

# Amtsblatt für die Gemeinde Letschin



Ortsteile Gieshof-Zelliner Loose, Groß Neuendorf, Kiehnwerder, Kienitz, Letschin,  
Neubarnim, Ortwig, Sietzing, Sophienthal und Steintoch

10. Jahrgang

Letschin, den 17. Dezember 2012

Nr. 10

## Inhaltsverzeichnis

## Seite

### **Bekanntmachungen der Gemeinde Letschin**

Wahlbekanntmachung des Wahlleiters über die zugelassenen Wahlvorschläge gemäß § 38 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes und § 40 Abs. 1 der Brandenburgischen Kommunalwahlverordnung	2
Satzung über den Kostenersatz für Einsätze der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Letschin - Feuerwehrkostenersatzsatzung - vom 13.12.2012	3-7
Satzung der Gemeinde Letschin über die Erhebung von Gebühren für die Sondernutzung an öffentlichen Straßen der Gemeinde Letschin - Straßensondernutzungsgebührensatzung - vom 13.12.2012	7-11
Gemeindevertreterbeschlüsse	12-13
Impressum	16

**Bekanntmachung der Gemeinde Letschin****Bekanntmachung des Wahlleiters**

über die zugelassenen Wahlvorschläge gemäß § 38 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes und § 40 Abs. 1 der Brandenburgischen Kommunalwahlverordnung

Für die **Wahl des Bürgermeisters** am **13. Januar 2013** in **Letschin** hat der Wahlausschuss am 13. Dezember 2012 folgenden Wahlvorschlag zugelassen.

<b><u>Böttcher, Michael</u></b> Bürgermeister Ortsteil Letschin Küstriner Straße 6	Freie Wählergemeinschaft Letschin <b>FWL</b>
---	--

Letschin, den 14.12.2012



Wiese  
Wahlleiter

## **Bekanntmachungsanordnung**

Hiermit ordne ich die Bekanntmachung der Satzung über den Kostenersatz für Einsätze der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Letschin - Feuerwehrkostenersatzsatzung - vom 13.12.2012 (Beschluss-Nr.: GV-317/2012) im Amtsblatt für die Gemeinde Letschin an.

Letschin, den 17.12.2012



Böttcher  
Bürgermeister

## **Satzung**

### **über den Kostenersatz für Einsätze der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Letschin - Feuerwehrkostenersatzsatzung - vom 13.12.2012**

#### **§ 1**

#### **Grundsatz**

#### **§ 2**

#### **Kostenersatz und Kostenschuldner**

#### **§ 3**

#### **Berechnung des Kostenersatzes**

#### **§ 4**

#### **Personal-, Fahrzeug- und Gerätekosten**

#### **§ 5**

#### **Materialkosten und Auslagen**

#### **§ 6**

#### **Entstehung und Fälligkeit des Kostenersatzes**

#### **§ 7**

#### **Kostenbefreiung**

#### **§ 8**

#### **In-Kraft-Treten**

**Satzung**  
**über den Kostenersatz für Einsätze der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Letschin**  
**- Feuerwehrkostenersatzsatzung -**  
**vom 13.12.2012**

Gemäß §§ 3 Abs. 1 und 28 Absatz 2 Nr. 9 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I S. 286) in der derzeit geltenden Fassung, i.V.m. § 45 Absatz 4 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz des Landes Brandenburg (Brandenburgisches Brand- und Katastrophenschutzgesetz BbgBKG) vom 24. Mai 2004 (GVBl.I/04, [Nr. 09], S. 197), geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 23. September 2008 (GVBl.I/08, [Nr. 12], S. 202, 206), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Letschin auf ihrer Sitzung am 13.12.2012 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**  
**Grundsatz**

- 1) Die Gemeinde Letschin unterhält nach § 3 Abs.1 BbgBKG zur Gewährleistung vorbeugender und abwehrender Maßnahmen bei Brandgefahren (Brandschutz), bei anderen Gefahren in Not- und Unglücksfällen (Hilfeleistung) eine den örtlichen Verhältnissen entsprechende leistungsfähige Feuerwehr als ihre Einrichtung.
- 2) Die Feuerwehr wird in Erfüllung gesetzlicher Bestimmungen, auf behördliche Anordnung oder auf Antrag tätig.
- 3) Die Einsätze der Feuerwehr sind im Rahmen ihrer Aufgaben nach Absatz 1 unentgeltlich.

**§ 2**  
**Kostenersatz und Kostenschuldner**

- 1) Zum Ersatz der durch die Einsätze der Feuerwehr entstandenen Kosten ist der Gemeinde Letschin abweichend von § 1 Absatz 3 dieser Satzung gegenüber verpflichtet (Kostenschuldner), wer
  1. die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat,
  2. wenn die Gefahr oder der Schaden beim Betrieb von Kraft-, Schienen- Luft- oder Wasserfahrzeugen entstanden ist, oder wer in sonstigen Fällen der Gefährdungshaftung verantwortlich ist,
  3. als Transportunternehmer, Eigentümer, Besitzer oder sonstiger Nutzungsberechtigter verantwortlich ist, wenn die Gefahr oder der Schaden durch brennbare Flüssigkeiten im Sinne der Betriebssicherheitsverordnung oder durch besonders feuergefährliche Stoffe oder gefährliche Güter im Sinne der jeweils einschlägigen Gefahrgutverordnung oder des Wasserhaushaltsgesetzes entstanden ist,
  4. als Veranstalter nach § 34 Abs. 2 oder als Verpflichteter nach § 35 BbgBKG verantwortlich ist,
  5. ein Tier hält, das geborgen oder gerettet worden ist,
  6. Eigentümer, Besitzer oder sonstiger Nutzungsberechtigter eines Gebäudes ist, aus dem Wasser entfernt wurde,
  7. wider besseren Wissens oder in grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen die Feuerwehr alarmiert hat oder
  8. eine Brandmeldeanlage betreibt, wenn diese einen Fehlalarm ausgelöst hat.

- 2) Für den Einsatz von Sonderlöschmitteln bei Bränden in Gewerbe- und Industriebetrieben wird Kostenersatz von dem betreffenden Gewerbebetrieb oder dem Industriebetrieb (Kostenschuldner) in Höhe der Wiederbeschaffungskosten der bei der Brandbekämpfung verbrauchten Sonderlöschmittel verlangt.
- 3) Erfüllt der Eigentümer, Besitzer oder Nutzungsberechtigte (Kostenschuldner) seine Verpflichtungen nach § 14 Absatz 1 Nr. 1 und 2 BbgBKG nicht oder nicht ordnungsgemäß, kann die Gemeinde Letschin Ersatz der Kosten für die Beschaffung, Installation, Erprobung oder die Unterhaltung von technischen Ausrüstungsgegenständen und Materialien verlangen, soweit dies zur Gefahrenabwehr bei Schadensereignissen in dieser Anlage dient. Darüber hinaus wird der Ersatz der Kosten für Übungen der Gemeinde Letschin, die einen Unfall in der betreffenden Anlage zum Gegenstand haben, verlangt.
- 4) Mehrere Kostenersatzpflichtige haften als Gesamtschuldner.

### **§ 3**

#### **Berechnung des Kostenersatzes**

- 1) Die Ermittlung der Kostenhöhe erfolgt auf der Grundlage der §§ 4 und 5 dieser Satzung sowie aufgrund des Kostentarifs Feuerwehr, der als Anlage 1 Bestandteil der Satzung ist.
- 2) Wartezeiten, die die Feuerwehr nicht zu vertreten hat, werden berechnet, auch wenn Leistungen während dieser Zeit nicht erbracht werden.

### **§ 4**

#### **Personal-, Fahrzeug- und Gerätekosten**

- 1) Bei Einsätzen nach § 2 dieser Satzung werden Personal-, Fahrzeug- und Gerätekosten aufgrund der gültigen Ausrückeordnung der Gemeinde Letschin und der Einsatzzeit berechnet. Die Einsatzzeit beginnt mit dem Zeitpunkt der Alarmierung und endet mit der Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft im Gerätehaus.
- 2) Die Abrechnung erfolgt nach Einsatzminuten gemäß dem vorliegenden Einsatzbericht.
- 3) Die Höhe der Gebührensätze der eingesetzten Fahrzeuge bemisst sich nach dem Kostentarif Feuerwehr. Für einzelne Geräte gelten Pauschalsätze.
- 4) An Sonn- und Feiertagen wird auf die Personalkosten ein Zuschlag von 25 von Hundert erhoben.

### **§ 5**

#### **Materialkosten und Auslagen**

- 1) In allen Fällen, die zum Kostenersatz berechtigen, werden die verbrauchten Materialien, wie Schaummittel, Ölbindemittel, Ölsperren, Löschpulver, Kohlensäure u.ä. Verbrauchsmaterialien sowie deren ordnungsgemäße Entsorgung zusätzlich zu den Personal-, Fahrzeug- und Gerätekosten in voller Höhe zum jeweiligen aktuellen Preis berechnet.
- 2) Zur Abdeckung von Transportkosten der im Abs. 1 genannten Verbrauchsmaterialien wird ein Aufschlag von 10 v. H. zum Mengenpreis erhoben.
- 3) Dauert ein Einsatz ohne Unterbrechung mehr als vier Stunden, so sind die entstandenen Auslagen für die Verpflegung der eingesetzten Feuerwehrangehörigen zu erstatten.

**§ 6****Entstehung und Fälligkeit des Kostenersatzes**

- 1) Die Kostenersatzpflicht entsteht mit Beginn der Inanspruchnahme der Feuerwehr.
- 2) Der Kostenersatz wird zwei Wochen nach Bekanntgabe des Kostenersatzbescheides fällig.

**§ 7****Kostenbefreiung**

Auf Kostenersatz kann ganz oder teilweise verzichtet werden, soweit der Kostenersatz im Einzelfall eine unbillige Härte wäre oder ein besonderes öffentliches Interesse für den Verzicht besteht.

**§ 8****In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2013 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung für die Hilfe- und Dienstleistung der Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Letschin vom 08.09.2005 außer Kraft.

Letschin, den 17. Dezember 2012



Böttcher  
Bürgermeister

**Anlage 1**

der Satzung über den Kostenersatz für Einsätze der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Letschin - Feuerwehrkostenersatzsatzung - vom 13.12.2012

**Kostentarif Feuerwehr**

<b>1. Stundensätze Personal</b>	<b>Tarif in € je Minute</b>
	0,29
<b>2. Fahrzeuge (einschließlich komplette Bestückung)</b>	
2.1. Tanklöschfahrzeug LF10/6	2,05
2.2. Tanklöschfahrzeug TLF 16	1,12
2.3. Löschfahrzeug KLF (B 1000)	1,39
2.4. Löschfahrzeug LF 8 (LO)	1,32
2.5. Einsatzleit- und Mannschaftstransportfahrzeuge	1,32
2.6. Zugfahrzeug für Tragkraftspritzenanhänger (in Rechnung werden die entstandenen Kosten gestellt)	
<b>3. Feuerwehranhänger</b>	
3.1. Tragkraftspritzenanhänger	0,50
3.2. sonstige Anhänger	0,50

**4. Gebühren für missbräuchliche Alarmierung und Fehlalarm**

- 6.1. Grundbetrag 1,67  
6.2. zuzüglich Gebühren nach vorstehendem Tarif, die bei missbräuchlicher Alarmierung oder Fehlalarmierung an Sonn- und Feiertagen und zur Nachtzeit (22:00 Uhr bis 06:00 Uhr) verdoppelt werden
- 

**Bekanntmachungsanordnung**

Hiermit ordne ich die Bekanntmachung der Satzung der Gemeinde Letschin über die Erhebung von Gebühren für die Sondernutzung an öffentlichen Straßen der Gemeinde Letschin - Straßensondernutzungsgebührensatzung - vom 13.12.2012 (Beschluss-Nr.: GV-318/2012) im Amtsblatt für die Gemeinde Letschin an.

Letschin, den 17.12.2012



Böttcher  
Bürgermeister

**S a t z u n g**

**der Gemeinde Letschin über die Erhebung von Gebühren für die Sondernutzung an öffentlichen Straßen der Gemeinde Letschin  
- Straßensondernutzungsgebührensatzung -  
vom 13.12.2012**

**Inhalt**

**§ 1  
Gegenstand der Erhebung von Sondernutzungsgebühren**

**§ 2  
Höhe der Gebühr**

**§ 3  
Gebührensuldner**

**§ 4  
Entstehung, Fälligkeit und Beitreibung der Gebühr**

**§ 5  
Gebührenerstattung**

**§ 6  
Schlussbestimmungen**

**S a t z u n g**  
**der Gemeinde Letschin über die Erhebung von Gebühren für die Sondernutzung an**  
**öffentlichen Straßen der Gemeinde Letschin**  
**- Straßensondernutzungsgebührensatzung -**  
**vom 13.12.2012**

Auf Grund des § 3 Abs. 1 der Kommunalverfassung (KVerf) des Landes Brandenburg vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, S.286) in der derzeit geltenden Fassung in Verbindung mit § 18 des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 2009 (GVBl. I/09, S. 358), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Oktober 2011 (GvBl. I/11, Nr. 24), in Verbindung mit § 7 der Satzung der Gemeinde Letschin über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen und Ortsdurchfahrten vom 21.02.2008 hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Letschin auf ihrer Sitzung am 13.12.2012 folgende Gebührensatzung über die Erhebung von Gebühren für die Sondernutzung an öffentlichen Straßen der Gemeinde Letschin beschlossen:

**§ 1**

**Gegenstand der Erhebung von Sondernutzungsgebühren**

- 1) Für den Gebrauch der öffentlichen Straßen im Gebiet der Gemeinde Letschin über den Gemeingebrauch hinaus werden Sondernutzungsgebühren erhoben.
- 2) Gebührenfrei sind alle die in der Anlage 1 dieser Satzung aufgeführten Arten von Sondernutzungen. Die Anlage 1 ist Bestandteil dieser Satzung.
- 3) Diese Gebührensatzung findet keine Anwendung auf Nutzungen, die zwar über den Gemeingebrauch hinausgehen, diesen aber nicht beeinträchtigen und deren Einräumung sich deshalb gemäß § 23 BbgStrG nach bürgerlichem Recht richtet.

**§ 2**

**Höhe der Gebühr**

- 1) Die Höhe der Gebühr ergibt sich aus der Anlage 1 dieser Satzung. Die Anlage 1 ist Bestandteil dieser Satzung.
- 2) Ist für den Ansatz einer Gebühr durch den Tarif ein Rahmen (Mindest- und Höchstgebühr) bestimmt, so ist die Gebühr innerhalb des Rahmens zu bemessen.
  - a) nach dem wirtschaftlichen Vorteil aus der Sondernutzung,
  - b) nach dem Umfang der Beeinträchtigung des Gemeingebrauchs und
  - c) nach dem Umfang der Inanspruchnahme der Straße und des Verkehrsraumes.
- 3) Als beanspruchte Verkehrsfläche im Sinne des Tarifes gilt bei festen Verkaufsständen, Gerüsten und dergleichen die Grundfläche des Standes, Gerüstes usw., beim Verkauf im Umherziehen und Abstellen von Werbewagen die Grundfläche des Fahrzeuges oder bei Personen ohne Fahrzeug 1 qm. Das Gleiche gilt beim Umhertragen und Umherfahren von Plakaten oder ähnlichen Ankündigungen.
- 4) Soweit die Gebühr nach Einheiten (qm lfd. m, Tagen, Monaten und Jahren) bemessen wird, ist jede angefangene Einheit voll zu berechnen.
- 5) Bei einer kürzeren Dauer der Sondernutzung können die Gebühren gekürzt werden. Auf jeden Fall ist der Mindestbetrag zu entrichten.



**§ 3**  
**Gebührensschuldner**

Gebührensschuldner sind der Antragsteller, der aus der Erlaubnis Berechtigte und derjenige, der die Sondernutzung in Anspruch nimmt. Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

**§ 4**  
**Entstehung, Fälligkeit und Beitreibung der Gebühr**

- 1) Die Gebührenschuld entsteht mit Erteilung der Erlaubnis
- 2) Die Gebühren sind fällig:
  - a) für Sondernutzung auf Zeit bis zu einem Jahr für deren Dauer bei Erteilung der Erlaubnis und
  - b) für Sondernutzung auf Zeit über ein Jahr hinaus und auf Widerruf erstmals bei Erteilung der Erlaubnis für das laufende Kalenderjahr, für die nachfolgenden Kalenderjahre jeweils am 15.01.

**§ 5**  
**Gebührenerstattung**

- 1) Wird eine auf Zeit erteilte Sondernutzung vorzeitig vom Berechtigten aufgegeben, besteht kein Anspruch auf Ermäßigung sowie Erstattung entrichteter Gebühren.
- 2) Die entrichteten Gebühren werden anteilmäßig erstattet, wenn die Sondernutzungserlaubnis aus Gründen widerrufen wird, die vom Gebührensschuldner nicht zu vertreten sind.

**§ 6**  
**Schlussbestimmungen**

Diese Gebührensatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten die Satzungen über die Erhebung von Gebühren für die Sondernutzung der Gemeinde Letschin vom 21.02.2008 außer Kraft.

Letschin, den 17.12.2012



Böttcher  
Bürgermeister

**Gebührentarif – Anlage 1**

zur Straßensondernutzungsgebührensatzung der Gemeinde Letschin vom 13.12.2012

<b>Tarifstelle lfd. Nr.</b>	<b>Art der Sondernutzung</b>	<b>Gebühren- maßstab</b>	<b>Gebühr in Euro</b>
1	Feste Verkaufsstände, Imbissstände, Kioske stehendes Gewerbe u.ä. je qm Verkehrsfläche	monatlich	10,00
2	Mobile Verkaufsstände aller Art a) bis zu einer Größe von 3 lfd. m b) 3 lfd. m und mehr beanspruchte Fläche	täglich	5,00 10,00
3	Betrieb von mobile Straßenhandelsstellen (Verkaufswagen) im gesamten Gemeindegebiet a) zur Grundversorgung mit Nahrungsmitteln und Haushaltswaren des täglichen Bedarfs b) jeglicher anderer Art	monatlich	5,00 10,00
4	Aufstellen und Auslegen von Waren aller Art soweit von der Straße her verkauft wird je qm Verkehrsfläche	monatlich	5,00
5	Weihnachtsbaumhandel, je qm Verkehrsfläche	täglich	0,10; mindest. je Verkaufszeitraum 5,00
6	Aufstellen von Fahrradständer mit Werbung a) bis 1,00 m b) über 1,00 m	jährlich	gebührenfrei freies Ermessen
7	Aufstellen von Tischen und Sitzgelegenheiten zu gewerblichen Zwecken, Außengastronomie	bis 10 m <sup>2</sup> bis 25 m <sup>2</sup> bis 50 m <sup>2</sup> ab 50 m <sup>2</sup>	25 €/Jahr 50 €/Jahr 80 €/Jahr Ermessen
8	Stände bei Volksfesten, Jahrmärkten und Ausstellungen		
a)	Bauchläden und alle Stände bis 6 qm Verkehrsfläche	täglich	2,00
b)	Verkaufsstände über 6 qm Verkehrsfläche je qm	täglich	0,50
c)	freistehende Pavillons und Ausschanksstände je qm	täglich	0,50
9	Volksfeste, Sportveranstaltungen u.a. öffentliche Veranstaltungen gemeinnütziger Vereine		gebührenfrei
10	Zirkusveranstaltungen/Schausteller Platzmiete	täglich	25,00
11	Aufstellen oder Anbringen von Warenautomaten, Vitrinen und Schaukästen soweit diese die Maße der in Anlage 1 Ziffer 4 überschreitet, je qm Verkehrsfläche	monatlich	10,00
12	Werbeanlagen		
a)	Abstellen von Werbewagen, je qm Verkehrsfläche	täglich	1,00
b)	Vorübergehende Anbringung von Schriftbändern, Lichterketten und Girlanden		gebührenfrei
c)	Werbeträger aller Art, soweit der Gemeingebrauch beeinträchtigt wird		
aa)	bei vorübergehender Werbung unter 10 qm Werbefläche je qm Werbefläche	täglich	0,50
	Kommunen		gebührenfrei
	Gemeinnützige Antragsteller: Begrenzung auf 20 Tage und 10 Plakate		gebührenfrei
bb)	bei vorübergehender Werbung über 10 qm Werbefläche je qm Werbefläche	monatlich	1,00
cc)	bei Dauerwerbung je qm Werbefläche	jährlich	50,00
13	Litfasssäulen je qm	monatlich	5,00
14	Großflächenwerbung	gesonderter Vertrag mit der Gemeinde	

<b>Tarifstelle lfd. Nr.</b>	<b>Art der Sondernutzung</b>	<b>Gebühren- maßstab</b>	<b>Gebühr in Euro neu</b>
15	Uhrensäulen	gesonderter Vertrag mit der Gemeinde	
16	Bandenwerbung in und an Sportstätten	gesonderter Vertrag zwischen Sportverein, Gemeinde und Werbeunternehmen bzw. Firmen	
17	Aufstellen von Bauzäunen, Baubuden sowie die Lagerung von Baustoffen je qm beanspruchter Verkehrsfläche	monatlich	1,00; mindest. 20,00
18	Aufstellung von Gerüsten und Baumaschinen, je qm beanspruchter Verkehrsfläche	monatlich	1,00; mindest. 20,00
19	Nutzung der Straße während des Einbaues von Anlagen		
a)	Kanälen und Leitungen, soweit sie nicht der öffentlichen Versorgung dienen, je angefangene 100 lfd. m	monatlich	20,00
b)	Nutzung der Straße während des Einbaus von Öltanks je qm Verkehrsfläche	monatlich	1,50; mindest. jedoch 15,00
c)	jede sonstige Art des Aufbruchs des Straßenkörpers je qm Verkehrsfläche	monatlich	1,00; mindest. 15,00
20	Kellerlichtschächte, Einwurfvorrichtungen und sonstige Anlagen im öffentlichen Straßenraum, soweit sie die Maße in der Anlage I Ziffer 4 der Sondernutzungssatzung überschreiten, je qm Verkehrsfläche	jährlich	4,00
21	Umhertragen oder Umherfahren von Plakaten oder ähnlichen Ankündigungen je qm Verkehrsfläche	täglich	1,00; mindest. 5,00
22	Sondernutzungen, die nicht unter vorstehenden Tarifstellen aufgeführt sind	monatlich	2,00
23	Zufahrten und Zugänge		
a)	von landwirtschaftlich genutzten Grundstücken		gebührenfrei
b)	von bebauten oder in Bebauung befindlichen, für Wohnzwecke bestimmten Grundstücken	einmalig	10,00
c)	von sonstigen nicht gewerblich genutzten Grundstücken	einmalig	10,00
d)	von gewerblich genutzten Grundstücken	einmalig	25,00

**Die Gemeindevertretung von Letschin hat auf der 42. Sitzung am 13.12.2012 folgende Beschlüsse gefasst:**

**Beschluss-Nr.: GV-320/2012:**

- die Erweiterung der Tagesordnung im öffentlichen Teil wie folgt:
- nach dem Tagesordnungspunkt 10.) wird der TOP 11.) wie folgt eingefügt:  
**11.** Beratung und Beschlussfassung zur Stellungnahme der Gemeinde zum vorgesehenen Bescheid des Ministeriums des Innern über die Gewährung von Bedarfszuweisungen aus dem Ausgleichsfonds gemäß § 16 BbgFAG
- die nachfolgenden Tagesordnungspunkte verschieben sich entsprechend in der Reihenfolge

**Abstimmungsergebnis:**

Ja-Stimmen:	<b>16</b>	Nein-Stimmen:	<b>0</b>	Enthaltungen:	<b>0</b>
-------------	-----------	---------------	----------	---------------	----------

**Beschluss-Nr.: GV-312/2012:**

- den Kameraden Martin Albrecht zum weiteren Stellvertreter der Ortswehrleitung der Löschgruppe Neubarnim für die Dauer von 2 Jahren als Ehrenbeamten auf Zeit zu bestellen
- in dieser Zeit wird ihm die Möglichkeit eingeräumt, die fehlende Qualifikation nachzuholen
- die Ortswehrführung wird in dieser Zeit von den Kameraden Martin Albrecht, Frank Krüger und von der Kameradin Sylvia Gerhardt gemeinsam ausgeübt

**Abstimmungsergebnis:**

Ja-Stimmen:	<b>16</b>	Nein-Stimmen:	<b>0</b>	Enthaltungen:	<b>0</b>
-------------	-----------	---------------	----------	---------------	----------

**Beschluss-Nr.: GV-313/2012:**

- den Kameraden Marko Baumgarten für weitere 2 Jahre zum Gemeindeführer sowie die Kameraden Ulrich Senf und Ralf Karaschewski als Stellvertreter des Gemeindeführers für die Dauer von 2 Jahren als Ehrenbeamte auf Zeit zu bestellen
- in dieser Zeit wird ihnen die Möglichkeit eingeräumt, die fehlende Qualifikation an der Landesfeuerwehrschule nachzuholen

**Abstimmungsergebnis:**

Ja-Stimmen:	<b>16</b>	Nein-Stimmen:	<b>0</b>	Enthaltungen:	<b>0</b>
-------------	-----------	---------------	----------	---------------	----------

**Beschluss-Nr.: GV-315/2012:**

- sich am Bund-Länder-Programm „Kleinere Städte und überörtliche Zusammenarbeit“ für den Mittelbereich Seelow/Oderlandregion zu beteiligen

**Abstimmungsergebnis:**

Ja-Stimmen:	<b>16</b>	Nein-Stimmen:	<b>0</b>	Enthaltungen:	<b>0</b>
-------------	-----------	---------------	----------	---------------	----------

**Beschluss-Nr.: GV-317/2012:**

- die Satzung über den Kostenersatz für Einsätze der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Letschin – Feuerwehrkostenersatzsatzung - vom 13.12.2012 - in der vorliegenden Fassung

**Abstimmungsergebnis:**

Ja-Stimmen:	<b>15</b>	Nein-Stimmen:	<b>0</b>	Enthaltungen:	<b>1</b>
-------------	-----------	---------------	----------	---------------	----------

**Beschluss-Nr.: GV-318/2012**

- die Satzung der Gemeinde Letschin über die Erhebung von Gebühren für die Sondernutzung an öffentlichen Straßen der Gemeinde Letschin – Sondernutzungsgebührensatzung – in der vorliegenden Fassung

**Abstimmungsergebnis:**

Ja-Stimmen:	<b>15</b>	Nein-Stimmen:	<b>1</b>	Enthaltungen:	<b>0</b>
-------------	-----------	---------------	----------	---------------	----------

**Beschluss-Nr.: GV-321/2012:**

- dem vorgesehenen Bescheid für die Gemeinde Letschin des Ministeriums des Innern über die Gewährung von Bedarfszuweisungen aus dem Ausgleichsfonds gemäß § 16 BbgFAG in vorliegender Form (vom 05.12.2012) zuzustimmen

**Abstimmungsergebnis:**

Ja-Stimmen:	<b>0</b>	Nein-Stimmen:	<b>16</b>	Enthaltungen:	<b>0</b>
-------------	----------	---------------	-----------	---------------	----------

**Beschluss-Nr.: GV-319/2012**

- die Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes der Gemeinde Letschin für den Zeitraum 2013-2016 gemäß § 63 Abs. 5 BbgKVerf. in der vorliegenden Fassung

**Abstimmungsergebnis:**

Ja-Stimmen:	<b>16</b>	Nein-Stimmen:	<b>0</b>	Enthaltungen:	<b>0</b>
-------------	-----------	---------------	----------	---------------	----------

**Beschluss-Nr.: GV-316/2012:**

- den Entwurf der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2013

**Abstimmungsergebnis:**

Ja-Stimmen:	<b>16</b>	Nein-Stimmen:	<b>0</b>	Enthaltungen:	<b>0</b>
-------------	-----------	---------------	----------	---------------	----------

**Beschluss-Nr.: GV-322/2012:**

- die Erweiterung der Tagesordnung im nichtöffentlichen Teil wie folgt:
- nach dem Tagesordnungspunkt 3.) wird der TOP 4.) wie folgt eingefügt:
- **4. Beratung und Beschlussfassung zur Vergabe der Leistung Neugestaltung Grünfläche Ecke Gartenstraße/Sophienthaler Straße**
- die nachfolgenden Tagesordnungspunkte verschieben sich entsprechend in der Reihenfolge

**Abstimmungsergebnis:**

Ja-Stimmen:	<b>14</b>	Nein-Stimmen:	<b>2</b>	Enthaltungen:	<b>0</b>
-------------	-----------	---------------	----------	---------------	----------

**Beschluss-Nr.: GV-323/2012:**

- den Zuschlag für die Umgestaltung der Grünfläche Ecke Gartenstraße/Sophienthaler Straße zu erteilen

**Abstimmungsergebnis:**

Ja-Stimmen:	<b>10</b>	Nein-Stimmen:	<b>6</b>	Enthaltungen:	<b>0</b>
-------------	-----------	---------------	----------	---------------	----------





## IMPRESSUM

**Herausgeber:**

Gemeinde Letschin  
Der Bürgermeister  
Bahnhofstraße 30 a  
15324 Letschin \* Tel.: 033475/6059-0 \* Fax: 033475/279

**Redaktion:**

Frau Düsterhöft 033475/6059-11, e-mail: [dagmar.duesterhoeft@letschin.de](mailto:dagmar.duesterhoeft@letschin.de) bzw. [kontakt@letschin.de](mailto:kontakt@letschin.de)

**Herstellung:**

Eigendruck

**Bezugsmöglichkeiten und –bedingungen:**

Das Amtsblatt für die Gemeinde Letschin erscheint nach Bedarf in der Regel monatlich. Es kann im Dienstgebäude der Gemeinde Letschin, Bahnhofstraße 30 a, 15324 Letschin, Zimmer 3 bezogen werden. Bei Selbstabholung wird das Amtsblatt kostenfrei abgegeben; beim postalischen Bezug sind die Versandkosten zu erstatten. Das Amtsblatt kann gegen Erstattung der Versandkosten abonniert werden. Das Abonnement gilt für ein Kalenderjahr und verlängert sich um ein weiteres Jahr, wenn es nicht bis zum 30. November des Jahres gekündigt wird. Das Amtsblatt für die Gemeinde Letschin steht außerdem zum kostenlosen Herunterladen und Ausdruck im Internet unter der Adresse [www.letschin.de](http://www.letschin.de) zur Verfügung.